



Verwaltungsvorschrift

für die Anmeldung, Koordinierung und Notifizierung von Satellitensystemen im deutschen Namen

und

für die Übertragung der Orbit- und Frequenznutzungsrechte

(VVSatSys)

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeiner Teil.....	3
1. Anwendungsbereich	4
2. Begriffsbestimmungen	4
3. Beantragung der internationalen Anmeldung eines Satellitensystems	4
4. Rechte an deutschen Satellitensystemanmeldungen, Übertragung der Nutzungsrechte	4
5. Kosten	5
6. Stationäre Empfangsfunkanlagen des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur	5
Besonderer Teil	6
1. Verfahrensgrundsätze	7
2 Voraussetzungen.....	7
3 Beantragung der internationalen Anmeldung eines Satellitensystems	7
4 Verfahren zur Übertragung der Orbit- und Frequenznutzung	9
5 Übertragung der Orbit- und Frequenznutzung.....	12
6 Befristung der Übertragung	14
7 Übertragung vor Abschluss der internationalen Frequenzkoordinierung	14
8 Zuständige Stelle.....	14
9. Hinweise	14

VVSatSys Teil A

Allgemeiner Teil

1. Anwendungsbereich

Gemäß § 56 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004, zuletzt geändert am 30.10.2017, bedarf jede Ausübung deutscher Orbit- und Frequenznutzungsrechte der Übertragung durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur). Dies setzt die Anmeldung, Koordinierung und Notifizierung des Satellitensystems beim Funkbüro der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) voraus. Das Verfahren der internationalen Anmeldung von Satellitensystemen kann ausschließlich über eine Mitgliedsfernmeldeverwaltung der ITU eingeleitet werden. In Deutschland führt die Bundesnetzagentur auf Antrag die Anmeldung, Koordinierung und Notifizierung bei der ITU durch.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungspraxis enthält diese Verwaltungsvorschrift konkretisierende Regelungen zur Übertragung der Orbit- und Frequenznutzungsrechte sowie nähere Bestimmungen zur Anmeldung, Koordinierung und Notifizierung von Satellitensystemen.

Das Verfahren gilt sinngemäß auch für vorhandene deutsche Planeinträge, ungenutzte Orbit- und Frequenznutzungsrechte sowie für bestehende Anmeldungen von Satellitensystemen bei der ITU entsprechend dem Anmeldestatus.

Diese Verwaltungsvorschrift ersetzt das bisherige "Verfahren zur Anmeldung von Satellitensystemen bei der Internationalen Fernmeldeunion und Übertragung deutscher Orbit- und Frequenznutzungsrechte" gemäß Verfügung 8/2005, Amtsblatt Reg TP 2005, S. 239.

2. Begriffsbestimmungen

Ergelten die Begriffsbestimmungen des Telekommunikationsgesetzes, des Frequenzplanes und der Radio Regulations (RR) der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) in der jeweils aktuellen Fassung.

3. Beantragung der internationalen Anmeldung eines Satellitensystems

Die Anmeldung, Koordinierung und Notifizierung im deutschen Namen bei der ITU erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich per Post, E-Mail oder Telefax bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Hierzu sind die Angaben gemäß den nationalen Regelungen (siehe Teil B) und die ITU-Regularien einzuhalten.

4. Rechte an deutschen Satellitensystemanmeldungen, Übertragung der Nutzungsrechte

Die Anmeldung durch die Bundesnetzagentur führt gemäß der Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion (in nationales Recht umgesetzt mit "Bekanntmachung der Neufassung der Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion" vom 08. Oktober 2001, Bundesgesetzblatt 2001 Teil II Nr. 33) und der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Radio Regulations, RR) zu Nutzungsrechten der Bundesrepublik Deutschland.

Gemäß § 56 TKG überträgt die Bundesnetzagentur die aus der Anmeldung hervorgegangenen Orbit- und Frequenznutzungsrechte auf den Antragsteller. Die Nutzungsrechte werden nicht abgetreten, sondern dem Rechteinhaber zur Ausübung überlassen (Nutzungserlaubnis). Die Übertragung der Orbit- und Frequenznutzungsrechte setzt voraus, dass die Bedingungen des § 56 Absatz 2 Satz 3 erfüllt sind.

5. Kosten

5.1 Verwaltungskosten

Die Anmeldung, Koordinierung, Notifizierung und Übertragung der Orbit- und Frequenznutzungsrechte – unter bestimmten Voraussetzungen auch deren Ablehnung – ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach der Telekommunikationsgebührenverordnung (TKGebV) in der jeweils geltenden Fassung. Daneben hat der Inhaber einer Übertragung der Orbit- Frequenznutzungsrechte jährliche Beiträge zu entrichten. Deren Höhe bemisst sich nach der Verordnung über Beiträge zum Schutz einer störungsfreien Frequenznutzung (Frequenzschutzbeitragsverordnung – FSBeitrV) in der jeweils geltenden Fassung

5.2 ITU-Kosten

Gemäß Council-Decision 482 ("Cost Recovery for Satellite Network Filings") für die Prozeduren zur internationalen Anmeldung von Satellitensystemen erhebt die ITU ebenfalls Gebühren.

6. Stationäre Empfangsfunkanlagen des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur

Die stationären Empfangsfunkanlagen des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur (PMD) dürfen durch Frequenznutzungen nicht gestört werden. Daher dürfen zum Schutz der Empfangsfunkanlagen des PMD an deren Standorten bestimmte Feldstärkewerte nicht überschritten werden. Dies gilt insbesondere für Antennenstandorte des PMD, die gemeinsam mit dem jeweiligen Zuteilungsinhaber genutzt werden. Die maximalen Feldstärkewerte sind abhängig von den an den verschiedenen Standorten eingesetzten Empfangsfunkanlagen des PMD und dem Frequenzbereich. Die für den jeweiligen Frequenzbereich und die Standorte des PMD geltenden maximalen Feldstärkewerte werden im Einzelfall den jeweiligen Frequenzzuteilungsinhabern mitgeteilt.

Zur Einhaltung dieser maximalen Feldstärkewerte können die Frequenznutzungen, insbesondere für Sendefunkanlagen, die innerhalb der Schutzzonen betrieben werden, erforderlichenfalls eingeschränkt werden.

VVSatSys Teil B

Besonderer Teil

1. Verfahrensgrundsätze

Natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Bundesrepublik Deutschland sind gehalten, der Bundesnetzagentur frühzeitig Satellitenprojekte anzuzeigen und, falls die internationale Anmeldung des Satellitensystems nicht über die Bundesnetzagentur erfolgen soll, einen Nachweis über die Einleitung des Verfahrens über eine andere Fernmeldeverwaltung vorzulegen. Soweit dieser Nachweis nicht vorgelegt wird, unterliegt dieser Personenkreis den Bestimmungen des § 56 Abs. 2 TKG.

2 Voraussetzungen

2.1 Effiziente und störungsfreie Nutzung von Frequenzen und Orbitpositionen

Die Anmeldung eines Satellitensystems bei der ITU über die Bundesnetzagentur setzt eine effiziente und störungsfreie Nutzung von Frequenzen und Orbitpositionen voraus. Um den Zweck und die Ziele der §§ 1 und 2 TKG sowie die internationalen Pflichten der Bundesrepublik Deutschland des Artikel 44 der Konstitution der Internationalen Fernmeldeunion und dre Nummern 0.2 und 0.3 der Präambel der Radio Regulations zu erfüllen, wird für eine Satellitenanmeldung neben der Verträglichkeit mit anderen Funkanwendungen auch ein rationeller Umgang mit den begrenzten natürlichen Spektrums-Ressourcen gefordert. Bei der Anmeldung eines Satellitensystems ist dementsprechend nur der für die beabsichtigten Dienste und Märkte erforderliche und nachvollziehbare Bedarf an Frequenzen und Orbitpositionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Maßgaben der Frequenzverordnung und des Frequenzplans zu beachten. Die effiziente und störungsfreie Nutzung von Frequenzen und Orbitpositionen ist vom Antragsteller im Rahmen des Antrags darzustellen.

2.2 Einhaltung der Bestimmungen der Konstitution und Konvention der ITU und der Radio Regulations sowie der ITU-Empfehlungen

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich völkerrechtlich zur Einhaltung der Bestimmungen der ITU verpflichtet. Gemäß Artikel 6 der Konstitution der ITU sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, in ihrem Hoheitsbereich dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Konstitution und Konvention der ITU und die Radio Regulations eingehalten werden.

Dementsprechend wird hiermit festgelegt, dass die im Rahmen der internationalen Anmeldung von Satellitensystemen geltenden Regularien der ITU im Geltungsbereich des TKG von Anmeldern und Nutzern einzuhalten sind. Dies beinhaltet auch relevante ITU-Empfehlungen.

3 Beantragung der internationalen Anmeldung eines Satellitensystems

3.1 Anmeldeverfahren, Antragsvoraussetzungen

Anmeldung, Koordinierung und Notifizierung von Frequenzen und Orbitpositionen für Satellitensysteme führt die Bundesnetzagentur auf Antrag durch, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung, während der Anmelde- und Koordinierungsphase sowie für die erwartete Betriebsdauer die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 Satz 3 erfüllt bzw. voraussichtlich erfüllbar sind. Grundlage des Anmeldeverfahrens bilden darüber hinaus die unter 1. beschriebenen Verfahrensgrundsätze.

Der Antragsteller hat die Anmeldeunterlagen schriftlich und zusätzlich in der von der ITU geforderten Form (in der Regel elektronisch) bereitzustellen (siehe Radio Regulations, Appendix 4 u. a.). Dies gilt nicht nur für die Vorausveröffentlichung ("Advance Publication", API) und Koordinierungsveröffentlichung ("Coordination Request", CRC), sondern auch für etwaige Modifikationen sowie für die vorgeschriebenen Notifizierungen, Due-Diligence-Verfahren oder sonstige international vorgeschriebene Einreichungen. Soweit Fristen zu beachten sind, stellt der Antragsteller seine Entwürfe der Bundesnetzagentur spätestens 6 Wochen vor Ablauf der internationalen Frist zur Verfü-

gung, so dass eine Prüfung, erforderlichenfalls Änderung (in Absprache zwischen Bundesnetzagentur und Antragsteller) und Weiterleitung an das Funkbüro der ITU ("Radio-communication Bureau") zeitgerecht möglich ist.

Änderungen im Verlauf der Satellitensystemanmeldung, insbesondere hinsichtlich des Antragstellers und der Inbetriebnahme, sind unverzüglich der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

Der Antragsteller muss zu Beginn des Koordinierungs-Zeitraumes in der Lage sein, die finanziellen Mittel zur Durchführung der ITU-Anmelde-Prozeduren und der Koordinierungstätigkeit aufzubringen. Für den Mittelansatz ist zu berücksichtigen, dass fachlich geeignetes Personal eingesetzt werden muss, welches auch zu Verhandlungen ins Ausland zu entsenden ist. Über die Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel und des fachkundigen Personals sind geeignete Nachweise vorzulegen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, mindestens im halbjährlichen Rhythmus, über den Fortgang der Koordinierungsbemühungen auf Betreiberseite unaufgefordert zu berichten.

3.2 Antragsangaben

Mit der Beantragung der internationalen Anmeldung eines Satellitensystems bei der Bundesnetzagentur legt der Antragsteller Unterlagen mit folgenden Angaben vor:

- a) Angaben zum Antragsteller (Name, Adresse, Rechtsform, Beteiligungsverhältnisse);
- b) Die vollständig ausgefüllten ITU-Formblätter in Papierform und als Datensätze mit den erforderlichen Anlagen;
- c) Ausführungen zu öffentlichen Interessen an der Anmeldung, einschließlich einer Erklärung, ob das Projekt durch öffentliche Fördermittel oder eine öffentliche Bürgerschaft unterstützt wird bzw. diese beantragt wurde (mit Angabe der Höhe der Förderung und durch wen);
- d) Ausführungen zur Sicherstellung der Koordinierung (Grundsätzliche Vorgehensweise, Nachweise über die Verfügbarkeit fachlich geeigneten Personals und finanzieller Mittel, Benennung eines Ansprechpartners und Vertreters für die internationale Koordinierung, Nachweise über die Verfügbarkeit erforderlicher ITU-Hilfsmittel (insbesondere ITU-Rundschreiben zu Satellitensystem-Veröffentlichungen, IFIC);
- e) Die Verpflichtung zur Einhaltung der Regularien der ITU;
- f) Den Nachweis über ein Treuhandkonto oder eine Bankbürgschaft für die zu erwartende ITU-Gebühr (Cost Recovery) und die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen der Bundesnetzagentur;
- g) Ein Nutzungskonzept (insbesondere weitergehende Angaben zum System und der Art der Dienste und Märkte, Begründung des Frequenz- und Orbitbedarfs und Ausführungen zur effizienten und störungsfreien Nutzung).

Der Antragsteller hat in den Fällen, in denen die ITU eine Koordinierungsveröffentlichung vorschreibt, mit der Beantragung der Anmeldung bei der Bundesnetzagentur gleichzeitig die vorgeschriebenen Daten der Voraus- und Koordinierungsveröffentlichung nach Punkt b) vorzulegen.

4 Verfahren zur Übertragung der Orbit- und Frequenznutzungsrechte

4.1 Betreiberseitige Koordinierung und Schutz der Anmeldung

Das Anmelde- und Koordinierungsverfahren der ITU (Artikel 9 und 11 der Radio Regulations) macht es erforderlich, dass der Antragsteller sein Satellitensystem technisch so einrichtet, dass die Rechte bestehender Anmeldungen (ITU-Filings) gewahrt sind ("First come = first served"-Prinzip).

Das Koordinierungsergebnis hat wesentliche Auswirkungen auf das detaillierte Satellitensystem-Design, den operationellen Betrieb des Satellitensystems und wirtschaftliche Aspekte. Die Abwägung dieser Aspekte kann ausschließlich vom Satellitensystemanmelder vorgenommen werden.

Im Rahmen der internationalen Anmeldung eines Satellitensystems über die Bundesnetzagentur obliegt daher dem Antragsteller die aktive Durchführung der internationalen Koordinierung des Satellitensystems auf Betreiberseite, einschließlich der Behandlung von Einsprüchen ("RR: Art.-9-Comments") und der Ausarbeitung von betreiberseitigen Koordinierungsübereinkünften, sowie der Schutz der eigenen Anmeldung gegenüber nachfolgenden Anmeldungen.

Die Bundesnetzagentur unterstützt den Anmelder bei der internationalen Koordinierung insoweit, als er auf Grund seines privatrechtlichen Status nicht zur Aufnahme solcher Aktivitäten berechtigt ist. Insbesondere leitet die Bundesnetzagentur die vom Antragsteller technisch/inhaltlich vorbereiteten Erwidern auf förmliche Einsprüche (anderer Verwaltungen gegen die deutsche Anmeldung) "im deutschen Namen" an die Gegenseite weiter. Die Initiative zur Lösung technischer Schwierigkeiten muss grundsätzlich vom Antragsteller ausgehen. Dies betrifft auch die Durchführung von Verträglichkeitsstudien (als Argumentationshilfe). Die Bundesnetzagentur berät den Satellitensystemanmelder bei seinen Aktivitäten und prüft die von Seiten des Satellitensystemanmelders vorgelegten Unterlagen auf Plausibilität, Konformität mit ITU-Regularien und hinsichtlich der Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen (§ 56 Abs. 2 Satz 3 Ziff. 3 TKG).

Im Rahmen der ITU-Anmeldung entstehende Vorrangrechte können auf Grund von Bestimmungen der Artikel 9 und 11 der Radio Regulations wieder verloren gehen. Der Antragsteller wird daher verpflichtet, den Schutz seiner Anmeldung gegenüber nachfolgenden Anmeldungen sicherzustellen.

Hierzu gehört insbesondere, dass der Satellitensystemanmelder die Rundschreiben (Satellitensystem-Veröffentlichungen, IFIC) der ITU selbständig überwacht und bei der Bundesnetzagentur veranlasst, dass gegen Neuanmeldungen, die seine Rechte gefährden können, "Einspruch" (Kommentar nach Artikel 9 RR) eingelegt wird. Anträge sind spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Frist an die Bundesnetzagentur zu richten, so dass eine Prüfung vor einer Weitergabe an die zuständige Fernmeldeverwaltung möglich ist.

Einsprüche müssen durch Vorlage von Verträglichkeitsberechnungen nachvollziehbar sein. Die Bundesnetzagentur kann die Weiterleitung an die ITU ablehnen, wenn sachliche Einspruchsgründe nicht erkennbar sind, verfahrensrechtliche Gründe entgegenstehen oder die Weiterleitung mit öffentlichen Interessen (§ 56 Abs. 2 Satz 3 Ziff. 3 TKG) nicht vereinbar ist.

Der Satellitensystemanmelder ist grundsätzlich verpflichtet, bei der Klärung der Funkverträglichkeit konstruktiv mitzuwirken. Dies gilt im Zusammenhang mit Koordinierungsersuchen anderer Fernmeldeverwaltungen auch im Fall nachrangiger Anmelde-rechte. Erforderlichenfalls hat der Satellitensystemanmelder an internationalen Koordinierungsgesprächen aktiv teilzunehmen, soweit es zur Wahrung der Anmelde-rechte nötig ist bzw. die Regularien der ITU dies erforderlich machen.

4.2 Weitere Vergabe

Gemäß TKG § 56 Absatz 3 können für vorhandene deutsche Planeinträge und sonstige ungenutzte Orbit- und Frequenznutzungsrechte bei ITU ein Vergabeverfahren auf Grund der von der Bundesnetzagentur festzulegenden Bedingungen durchgeführt werden. Dies geschieht zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen. Eine Vergabe kann auch erfolgen, wenn:

- der Antragsteller das Projekt offensichtlich nicht weiter verfolgt oder
- der Antragsteller erklärt hat, seine Pläne bezüglich des Projektes aufzugeben.

Die Bundesnetzagentur kann in beiden Fällen über die Aufrechterhaltung der Anmeldung bzw. über eine Vergabe entscheiden. Hierbei muss die Laufzeit des Anmeldeverfahrens von sieben Jahren gemäß den ITU-Regularien und der Stand der Koordinierungsergebnisse berücksichtigt werden. Handelt es sich um bestimmte Ressourcen (Orbitpositionen bzw. Frequenznutzungsrechte), die insbesondere strategische Aspekte der Frequenzregulierung im Satellitenfunk beinhalten, können bundeseigene Stellen (wie z. B. das Bundesministerium für Verteidigung) bei der Vergabe vorrangig berücksichtigt werden.

4.3 Mitarbeit in europäischen und internationalen Gremien

Mit der internationalen Anmeldung eines Satellitensystems über die Bundesnetzagentur wird vom Antragsteller generell eine Mitarbeit und Unterstützung deutscher Aktivitäten im Bereich des Satellitenfunks auf europäischer und internationaler Ebene (z. B. CEPT, ITU) erwartet.

4.4 Nationale Koordinierung

Für die Herstellung der Funkverträglichkeit mit anderen deutschen Satellitensystemanmeldungen und Funkdiensten ist nicht das förmliche Koordinierungsverfahren im Rahmen der ITU, sondern ein nationales Koordinierungsverfahren anzuwenden. Dies geschieht im Rahmen einer nationalen Koordinierung.

Die Koordinierung von beantragten Anmeldungen mit bestehenden deutschen Satellitensystemanmeldungen und ggf. auch mit terrestrischen Funkdiensten und der Radioastronomie erfolgt daher ausschließlich national zwischen den betroffenen Parteien und der Bundesnetzagentur ohne Einbindung der ITU.

Die Bundesnetzagentur entscheidet bei nationalen Einsprüchen auf der Grundlage der ITU-Verfahren. Die nationale Koordinierung erfolgt zeitlich parallel zur internationalen Koordinierung. Ebenso wie bei der internationalen Koordinierung obliegt es den Antragstellern selbst Studien zur Verträglichkeit der Satellitensysteme untereinander bzw. gegenüber anderen (terrestrischen) Funkdiensten in Deutschland durchzuführen. Erforderliche Änderungen werden ggf. als Modifikation der ITU-Anmeldung berücksichtigt.

4.5 Nationale Plausibilitätskontrolle

Zur nachhaltigen Durchsetzung der Regulierungsziele (insbesondere effiziente und störungsfreie Frequenznutzung) führt die Bundesnetzagentur in der Phase bis zur Inbetriebnahme für sämtliche Satellitenanmeldungen eine administrative Plausibilitätskontrolle durch, auch für diejenigen Satellitenfunkdienste, die der "Administrative Due Diligence"-Prozedur der ITU (Resolution 49 der Weltfunkkonferenz) nicht unterliegen.

Die Anmelder sind daher verpflichtet, rechtzeitig konkrete Nachweise zum Satellitenhersteller (Name, Datum des Vertrages, vertragliche Auslieferungszeit und Anzahl der Satelliten) und des Satellitenstartunternehmens (Name, Datum des Vertrages, vertragliches Startfenster, Bezeichnung des Startgerätes (Trägerrakete) und Angaben zum Startort) vorzulegen. Die Bundesnetzagentur kann weitergehende Unterlagen als Nachweis für die Realisierung des Satellitensystems verlangen.

4.6 Gebühren, Beiträge und Auslagen für die internationale Anmeldung von Satellitensystemen und die Übertragung von Orbit- und Frequenznutzungsrechten

Die Anmeldung von Satellitensystemen bei der ITU und die Übertragung von Orbit- und Frequenznutzungsrechten unterliegen einer Abgabepflicht (Gebühren und Beiträge) gemäß §§ 142 ff. TKG.

Die Gebührenschild entsteht mit Eingang des Antrags bei der Bundesnetzagentur.

Der Antragsteller ist verpflichtet, weitergehende Auslagen der Bundesnetzagentur im Rahmen der Anmeldung des Satellitensystems - insbesondere Kosten für die notwendige Teilnahme im Rahmen von betreiberseitigen Koordinierungsgesprächen - zu erstatten.

Die Gebühr nach der Frequenzgebührenverordnung enthält nicht die Kosten, die die ITU gemäß „Council-Decision“ 482 ("Cost Recovery for Satellite Network Filings") für die Prozeduren zur internationalen Anmeldung von Satellitensystemen erhebt. Die Kosten werden mit der Einreichung der Anmeldung bei der ITU fällig und sind vom Antragsteller zu tragen. Die Bundesnetzagentur fordert Sicherheiten, um zu gewährleisten, dass diese Auslagen vom Antragsteller getragen werden und nicht zu einer Belastung der öffentlichen Haushalte führen. Die Bundesnetzagentur verlangt daher bei der Beantragung der internationalen Anmeldung einen Nachweis über ein Treuhandkonto oder eine Bankbürgschaft für die zu erwartende ITU-Gebühr.

Die „Cost Recovery“-Beträge sind vom Anmelder unmittelbar bei der Kasse der ITU einzuzahlen. Der Bundesnetzagentur ist hierüber ein Nachweis vorzulegen. Bei ausbleibender Zahlung erfolgt die gebührenpflichtige Ablehnung des Antrages auf internationale Anmeldung des Satellitensystems durch die Bundesnetzagentur. Sollte der Antragsteller diese Auslagen nicht bezahlen, wird die Bundesnetzagentur die Sicherheiten (Treuhandkonto/Bankbürgschaft) hierfür in Anspruch nehmen. Die Bundesnetzagentur wird über die Aufrechterhaltung der Anmeldung bei der ITU und eine weitere Vergabe der Anmeldung entscheiden.

Mit der Übertragung der Nutzungsrechte entsteht eine Beitragspflicht gemäß § 143 TKG.

4.7 Verwendung des "Free Entitlement" der Bundesrepublik Deutschland

Die ITU-„Council-Decision“ 482 sieht vor, dass jedem ITU-Mitgliedsstaat jährlich eine kostenfreie Satellitenanmeldung ("Free Entitlement") zusteht.

Zur Verwendung des jährlichen Frei-Anspruchs der Bundesrepublik Deutschland für Satellitenanmeldungen bei der ITU werden folgende Bedingungen festgelegt:

- Die Bundesnetzagentur kann den deutschen Frei-Anspruch ("Free Entitlement") von Amts wegen zur Anmeldung bestimmter Ressourcen (Orbitpositionen bzw. Frequenznutzungsrechte) verwenden, insbesondere um strategische Aspekte der Frequenzregulierung im Satellitenfunk umzusetzen.
- Falls ein deutsches "Free Entitlement" nicht für eine Anmeldung von Amts wegen verwendet wird, kommt die Überlassung des Frei-Anspruchs an andere bundeseigene Stellen (wie z. B. das Bundesministerium für Verteidigung) in Betracht. Dabei berücksichtigt die Bundesnetzagentur nur solche Projekte, die aus Bundesmitteln finanziert werden.
- Sollte es mehrere öffentlich-rechtliche Projekte des Bundes geben, die das "Free Entitlement" für dasselbe ITU-Rechnungsjahr beanspruchen, so entscheidet die Bundesnetzagentur nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der (je nach Kategorie und Umfang der Anmeldung) zu erwartenden Einsparmöglichkeiten von ITU-Gebühren für den Bundeshaushalt.

Satellitensystemanmeldungen, die von privatrechtlichen Firmen über die Bundesnetzagentur bei der ITU eingereicht werden, sind vom "Free Entitlement" ausgeschlossen. Dieser Nutzerkreis hat die Cost-Recovery-Beträge für Anmeldungen stets in voller Höhe an die ITU zu zahlen.

Einer Vergabe des deutschen "Free Entitlements" an private Anmelder stehen angesichts der ausbleibenden Kostendeckung im ITU-Haushalt die ungünstigen finanziellen Rückwirkungen auf den Bundeshaushalt (wegen des hohen Beitragsanteils der Bundesrepublik am Budget der ITU) entgegen. Die Bundesnetzagentur wird daher den Anspruch auf eine gebührenfreie Satellitenanmeldung pro Jahr nur für bestimmte öffentliche Projekte bei der ITU geltend machen, um das Ziel einer möglichst weitgehenden Kostendeckung nicht zu gefährden.

5 Übertragung der Orbit- und Frequenznutzungsrechte

Der Antragsteller hat die beabsichtigte Inbetriebnahme des Satellitensystems 1 Jahr vor dem geplanten Start anzukündigen und zu erläutern, welche konstruktiven Maßnahmen bei der Realisierung und welche Konzepte beim Betrieb des Satellitensystems zur Einhaltung der im Folgenden genannten Bedingungen verfolgt werden. Soweit das Satellitensystem der "Administrative Due Diligence"-Prozedur der ITU (Resolution 49 der Weltfunkkonferenz) nicht unterliegt, sind der Bundesnetzagentur zu diesem Zeitpunkt die Angaben zur administrativen Plausibilitätskontrolle gemäß Punkt 4.5 vorzulegen.

Der Antrag auf Übertragung der Orbitposition und Frequenznutzungsgemäß § 56 TKG muss spätestens 3 Monate vor dem geplanten Start bei der Bundesnetzagentur eingehen. Hierin ist der konkrete Starttermin und die konkrete Bezeichnung des Startgerätes (Trägerrakete) anzugeben und die Angaben zum Startort im Rahmen der "Administrative Due Diligence"-Prozedur bzw. der nationalen Plausibilitätskontrolle zu bestätigen.

Der Antragsteller hat der Bundesnetzagentur spätestens mit der Beantragung der Übertragung der Nutzungsrechte konkret nachzuweisen, wie die Konstruktion der Funkstellen an Bord von Satelliten Störungen verhindert (siehe Punkt 5.2, 5.3, 5.4 und 5.5).

Die Übertragung der Orbit- und Frequenznutzungsrechte durch die Bundesnetzagentur setzt die in § 56 TKG Absatz 2 Satz 3 genannten Bedingungen voraus. Die Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt auf den Antragsteller für die Anmeldung des Satellitensystems (Nutzungsberechtigter) und nur in dem Umfang, wie sich Rechte aus dem Ergebnis der internationalen und nationalen Koordinierung ableiten lassen.

Soweit Notifizierungs-Unterlagen für die ITU zum Zeitpunkt der Beantragung der Nutzungsrechte noch nicht vollständig vorliegen, sind diese vom Nutzungsberechtigten vor (oder gemäß Weisung durch die Bundesnetzagentur unmittelbar nach) der Inbetriebnahme des Satellitensystems bereitzustellen. Sie müssen jedoch vor Ablauf der 7-Jahresfrist bei der ITU eingegangen sein, da sonst die Satellitenanmeldung bei der ITU verfällt.

Etwaige Startverschiebungen sind der Bundesnetzagentur umgehend mitzuteilen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Bundesnetzagentur umgehend über den Startverlauf und die tatsächlichen Orbitparameter zu unterrichten.

5.1 Ordnungsgemäßer Betrieb und Anzeigepflichten

Der Nutzungsberechtigte hat den ordnungsgemäßen Betrieb des Satellitensystems durch den Einsatz fachkundigen Personals sicherzustellen. Der Nutzungsberechtigte hat der Bundesnetzagentur die In- und Außerbetriebnahme von Funkstellen an Bord der Satelliten (auch Komponenten, soweit dies Einfluss auf die Belegung der Frequenzteilbereiche hat) sowie Änderungen an den kennzeichnenden Merkmalen des Betriebes unverzüglich anzuzeigen, so weit dies für die Umsetzung des Art. 11 RR und der Res. 49 oder für die Anwendung von § 56 Absatz 4 TKG von Belang ist.

Entsprechend der ITU-Regularien gilt das Satellitensystem erst dann in Betrieb gegangen, wenn die Sende- und Empfangseinrichtungen des Satelliten auf der angemeldeten Orbitposition in den notifizierten Frequenzbändern für 90 Tage betrieben wurden. Die Bundesnetzagentur wird die Inbetriebnahmemeldung nach Ablauf der 90-Tagefrist innerhalb von 30 Tagen der ITU melden.

5.2 Verhinderung von Störungen, Technische Beschaffenheit des Satellitensystems

Die Vorschriften der "Radio Regulations" zur Verhinderung "schädlicher Störungen" (Funkstörungen) sind vom Nutzungsberechtigten einzuhalten. Beim Auftreten von Störungen anderer Satellitensysteme oder von Störungen fremder Funkdienste, die durch die Nichteinhaltung der Vorschriften hervorgerufen werden, kann die Bundesnetzagentur Betriebseinschränkungen oder ein Betriebsverbot aussprechen oder die Übertragung der Orbit- und Frequenznutzungsrechte widerrufen. Den Anweisungen der Bundesnetzagentur ist in solchen Fällen unverzüglich Folge zu leisten.

5.3 Spektrale Reinheit, sonstige Forderungen der Radio Regulations

Der Nutzungsberechtigte ist zur Einhaltung der Anhänge 2 und 3 (Tabellen der Frequenztoleranzen und der Pegel der unerwünschten Aussendungen), der speziellen Vorschriften in den Fußnoten des Artikels 5 (Zuweisungen) sowie im Artikel 21 und 22 (Weltraumfunkdienste) der Radio Regulations verpflichtet. Dies gilt auch, wenn die Bundesnetzagentur keine besonderen Nachweise darüber fordert.

5.4 Vorkehrungen zur Einstellung des Funkbetriebes

Funkstellen an Bord von Satelliten sind konstruktiv so zu gestalten, dass entsprechend Artikel 22.1 Radio Regulations eine sofortige Abschaltung der Aussendungen möglich ist, wenn der Nutzungsberechtigte im Störungsfalle von der Bundesnetzagentur dazu aufgefordert wird. Für den Fall des Versagens von Teilsystemen sind entsprechende Ersatzkomponenten (Redundanz) oder Fehler-Abfangkonzepte („Fail-Safe“-Systeme, „Watchdog“-Schaltungen) zu realisieren, die eine unerwünschte Spektrumsbelegung durch unkontrolliert sendende Weltraumfunkstellen unterbinden.

5.5 Einhaltung von Orbitposition und Antennenausrichtung

Beim Betrieb sind Einschränkungen hinsichtlich der Aussendungen "in bestimmte Raumrichtungen" oder (bei nicht-geostationären Systemen) "von bestimmten Bahnsektoren aus" umzusetzen. Insbesondere hat der Nutzungsberechtigte bei geostationären Systemen die Einhaltung der Satellitenposition ("Station Keeping") sowie die Führungsgenauigkeit der Antennen ("Pointing Accuracy") von Weltraumfunkstellen sicherzustellen; von den Grenzwerten des Artikel 22 Radio Regulations darf auch am Ende der Lebensdauer nur abgewichen werden, soweit hierdurch keine benachbarten Satellitensysteme oder sonstige Funkdienste gestört werden können und die Bundesnetzagentur dem zugestimmt hat.

Bei abweichendem Betrieb sind die Aussendungen im Störungsfalle sofort einzustellen.

5.6 Außerbetriebnahme des Raumsegments

Der Nutzungsberechtigte hat der Bundesnetzagentur die Außerbetriebnahme von Funkstellen an Bord der Satelliten (auch Komponenten, soweit dies Einfluss auf die Belegung der Frequenzteilbereiche hat) sowie Änderungen an den kennzeichnenden Merkmalen des Betriebes unverzüglich anzuzeigen. Nach den ITU-Regularien (Artikel 11.49) informiert die Bundesnetzagentur die ITU über die Außerbetriebnahme innerhalb der nächsten sechs Monate ausgehend von der tatsächlichen Abschaltung (Datum der Außerbetriebnahmemeldung). Die Zeit für die Außerbetriebnahme beträgt ab dem Abschaltedatum drei Jahre. Ist bis zu diesem Zeitpunkt kein neuer Satellit in Betrieb gegangen, verfällt die Anmeldung bei der ITU. Die Übertragung der Orbit- und Frequenznutzungsrechte wird widerrufen.

5.7 Betrieb am Ende der Lebensdauer

Der Betrieb von Satelliten bis zum Ende der Lebensdauer ist so einzurichten, dass für Bahnmanöver zur Außerbetriebnahme ("Decommissioning") gemäß internationalen Standards genügend Reserven (an Energie, Treibstoff und Funktionalität) verbleiben. Auf die Pflicht des Nutzungsberechtigten, zum Schutz anderer Satellitensysteme, vom geostationären Betriebsorbit auf eine sichere Friedhofsbahn zu wechseln, sowie auf die planerische Berücksichtigung von Wiedereintritts-Szenarien für größere Weltraumobjekte in niedrigen (nicht-geostationären) Erdumlaufbahnen wird besonders hingewiesen.

Dem Nutzungsberechtigten können betriebliche Vorgaben zur Umsetzung von internationalen Standards zur Vermeidung von Weltraummüll („Space Debris“) gemacht werden. Die Bundesnetzagentur kann dem Nutzer zum Betrieb am Ende der Lebensdauer Weisungen erteilen, um die vorgenannten internationalen Standards konkret durchzusetzen.

6 Befristung der Übertragung

Die Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt zeitlich befristet auf die zu erwartende Lebensdauer des Satellitensystems. Eine etwaige Verlängerung der Nutzungsrechte setzt voraus, dass diese vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor Erlöschen der Übertragung zu beantragt wird.

7 Übertragung vor Abschluss der internationalen Frequenzkoordinierung

Für den Fall, dass bereits vor Abschluss der internationalen Koordinierung ein Satellit mit den angemeldeten technischen Merkmalen zur Verfügung steht (älterer Satellit einer Flotte, u.s.w.), kann die Übertragung der Orbit- und Frequenznutzungsrechte vorab erfolgen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass bereits 75% der erforderlichen Koordinierungen abgeschlossen sind und die Übertragung auf Non interference Basis ausgesprochen wird. D.h., es dürfen durch den Satelliten keine Störungen hervorgerufen und Störungen anderer Systeme müssen hingenommen werden. Die Befristung der Übertragung wird entsprechend angepasst. Der Nutzungsberechtigte hat über den Fortgang und den Ergebnissen der Koordinierung die Bundesnetzagentur umgehend zu informieren. Sobald die Koordinierung abgeschlossen ist, wird die befristete Übertragung der Orbit- und Frequenznutzungsrechte entsprechend der Angaben aus 6 angepasst.

8 Zuständige Stelle

Der Antrag auf Anmeldung eines Satellitensystems in deutschem Namen bei der ITU ist in Textform (per Post, E-Mail oder Telefax) bei folgender Stelle einzureichen:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 223
Canisiusstrasse 21
55122 Mainz
Telefax +49 6131 185614
E-Mail: Satsystems@BNetzA.de

9. Hinweise

9.1 Erdfunkstellen

Die Übertragung der Orbit- und Frequenznutzungsrechte nach dem hier beschriebenen Verfahren berechtigt nicht unmittelbar zur Frequenznutzung von Erdfunkstellen. Hierfür gelten jeweils die nationalen Bestimmungen im Hoheitsbereich des Standortes der Erdfunkstelle. In der Bundesrepublik Deutschland bedarf jede Frequenznutzung von Erdfunkstellen einer vorherigen Zuteilung gemäß § 55 TKG. Da Erdfunkstellen häufig von Dritten betrieben werden, muss der Frequenzzuteilungsinhaber nicht identisch mit dem Inhaber der Orbit- und Frequenznutzungsrechte sein.

9.2 Weltraumvertrag

Die Bestimmungen des Weltraumvertrags („Outer Space Treaty“ vom 27.01.1967, in Kraft getreten am 10.10.1967, BGBl. II 1969, S. 1968), des Weltraumhaftungsübereinkommens vom 29.03.1972 (in nationales Recht umgesetzt mit Gesetz vom 29.08.1975, BGBl. II, S. 1209) und des Weltraumregistrierungsabkommens vom 14.01.1975 (in nationales Recht umgesetzt mit Gesetz vom 01.06.1979, BGBl. II, S. 650) bleiben von diesem Verfahren unberührt und sind zu beachten.

9.3 Weltraumregistrierungsabkommen

Der Nutzungsberechtigte ist nach erfolgreichem Start verpflichtet, umgehend die Registrierung des Weltraumgegenstands gemäß Weltraumregistrierungsabkommen zu veranlassen und der Bundesnetzagentur den entsprechenden Nachweis vorzulegen.